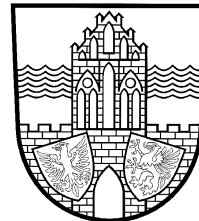


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

25. Jahrgang, Nr. 20 · Prenzlau, den 13. Dezember 2019



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1: **2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark vom 11. November 2016**
- Seite 2: **22. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) vom 23. November 2001 (WVS)**
- Seite 4: **2. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) für das Verbandsmitglied Abwasser Templin (ABS Templin) vom 02. Dezember 2014**
- Seite 4: **5. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Templin (GS Templin) vom 02. Dezember 2014**
- Seite 6: **Aufhebungssatzung zur Satzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU) über die Erhebung von Beiträgen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Templin, Ortsteil Groß Dölln vom 25. November 2004**
- Seite 6: **4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Lychen (BGS Lychen) vom 02. Dezember 2014**
- Seite 7: **3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Boitzenburger Land (GS Boitzenburger Land) vom 01. Dezember 2015**
- Seite 7: **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Landkreis Uckermark (Gebührensatzung für Übergangseinrichtungen)**

AMTLICHER TEIL

2. ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK VOM 11. NOVEMBER 2016

Aufgrund der §§ 1, 10, 13 und 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark in ihrer Sitzung am 14.11.2019 folgende 2. Änderung der Verbandssatzung vom 11.11.2016 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Der Inhalt der Anlage 3 wird gestrichen und erhält neuen nachfolgenden Wortlaut:

Anlage 3

Stimmenanteile der Mitglieder des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark für den Bereich der Trinkwasserversorgung

(maßgeblicher Stand: 31.12.2018)

Gemeinde	Einwohnerzahl	Stimmen
Boitzenburger Land	3.115	7
Flieth – Stegelitz	535	2
Gerswalde	1.580	4
Lychen	3.212	7
Milmersdorf	1.438	3
Mittenwalde	380	1
Temmen – Ringenwalde	518	2
Templin	15.989	32

Stimmenanteile der Mitglieder des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark für den Bereich der Abwasserentsorgung

(maßgeblicher Stand: 31.12.2018)

Gemeinde	Einwohnerzahl	Stimmen
Boitzenburger Land (ohne OT Haßleben 425 EW)	2.690	6
Lychen	3.212	7
Templin (ohne OT Petznick 237 EW)	15.752	32

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Templin, den 15.11.2019

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

22. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE UND DIE VERSORGUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT WASSER IM VERSORGUNGSGEBIET DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) VOM 23. NOVEMBER 2001 (WVS)

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 14. November 2019 werden die Anlagen 5 und 7 wie folgt geändert:

1. Anlage 5 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU - Ergänzende Preisbestimmungen zu den Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU -, gültig ab 01. Januar 2020

1. Preise für Trinkwasser

Arbeitspreis:

1,34 EUR/m³

Grundpreis:

nach Nenndurchfluss Wasserzähler

	Bezeichnung neu	Bezeichnung alt			
Nenndurchfluss	bis Q ₃ 4	bis Q _n 2,5	m ³ /h	144,00	EUR / Jahr
Nenndurchfluss	Q ₃ 10	Q _n 6,0	m ³ /h	576,00	EUR / Jahr
Nenndurchfluss	Q ₃ 16	Q _n 10	m ³ /h	864,00	EUR / Jahr
Nenndurchfluss	Q ₃ 25	Q _n 15	m ³ /h (DN 50)	1.152,00	EUR / Jahr
Nenndurchfluss	Q ₃ 63	Q _n 40	m ³ /h (DN 80)	1.440,00	EUR / Jahr
Nenndurchfluss	Q ₃ 100	Q _n 60	m ³ /h (DN 100)	1.728,00	EUR / Jahr

Nenndurchfluss	Q ₃ 160	Q _n 100	m ³ /h (DN 125)	2.016,00	EUR / Jahr
----------------	--------------------	--------------------	----------------------------	----------	------------

Bei Verbundwasserzählern wird die Hauptzählergröße (Großwasserzähler) angerechnet. Sofern der Wasserverbrauch nicht gemessen werden kann, erfolgt eine Schätzung entsprechend DVGW Arbeitsblatt W410 und Verwaltungsvorschrift des ZVWU.

Für Landwirtschaftsbetriebe mit einem Wasserverbrauch von > 2.000 m³ / a sowie sonstige Großabnehmer mit einem Jahresverbrauch > 5.000 m³ / a, können Sonderpreise beantragt werden. Die Sonderpreise bedürfen der Genehmigung des Verbandsausschusses.

2. Preise für Reserve- und Zusatzanschlüsse an das Verteilernetz (Bereitstellungsentgelt pro Anschluss und Jahr):
- | | | |
|--------|-----------------------------|--------------|
| bis | 100 mm Anschlussdurchmesser | 1.728,00 EUR |
| größer | 100 mm Anschlussdurchmesser | 2.016,00 EUR |

Wasserzählerumgehungsleitungen gelten als Reserve- und Zusatzanschlüsse.

3. Kosten bei Zahlungsverzug gemäß §§ 27, 29 und 30 AVB Wasser V
- | | |
|--|----------------------------|
| - Mahnung | 2,50 EUR |
| - Kassierungsbemühungen/Zahlungsaufforderung | 10,00 EUR |
| - Absperren und Öffnen eines Anschlusses je | 68,98 EUR |
| - Verzugszinsen | 3 % über dem Basiszinssatz |
| - Stundungszinsen | 2 % über dem Basiszinssatz |

4. Preise für die Herstellung von Anschlüssen an das Verteilernetz und für sonstige Leistungen

4.1. Hausanschlüsse (Material und Montage) werden nach pauschaler Festlegung des Zweckverbandes Templin, siehe Anlage 6, oder nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

4.2. Kosten für Sonderbauwerke, wie Gleisstraßenkreuzungen, Düker, Schutzrohreinbau etc., sind in den Pauschalsätzen nicht enthalten und werden gesondert auf Nachweis berechnet.

- 4.3. Wasserzählerwechsel, Plombierung und Abnahme
- | | | |
|---|---|------------------|
| - Nenndurchfluss | Q ₃ 1,0 – Q ₃ 4,0 m ³ /h | 118,29 EUR/Stück |
| - für jede weitere, vom Kunden zu vertretende Anfahrt | | 19,43 EUR |
| - sonstige Wasserzähler | | nach Aufwand |

4.4. Saisonale Wasserzählereinlagerung incl. Ausbau, Einbau, Parametrierung des Zählers sowie Plombierung

60,73 EUR

- 4.5. Inbetriebnahme von Kundenanlagen
- | | |
|--|-----------|
| - für eine Inbetriebnahme | 43,18 EUR |
| für jede weitere Inbetriebnahme auf demselben Grundstück am selben Tag | 8,64 EUR |
| - für jede weitere, vom Kunden zu vertretende Anfahrt | 19,43 EUR |

- 4.6. Abnahme und Plombieren von Mengemesseinrichtungen, Hydranten und Schiebern
- | | |
|---|-----------|
| - für eine Plombierung | 24,83 EUR |
| - für jede weitere Plombierung auf demselben Grundstück am selben Tag | 8,64 EUR |
| - für jede weitere vom Kunden zu vertretende Anfahrt | 19,43 EUR |

- 4.7. Preise für das Ausleihen von Standrohrwasserzählern
- | | |
|------------------------|------------|
| - Grundpreis | 21,59 EUR |
| - Preis pro Ausleihtag | 2,70 EUR |
| - Kautions | 250,00 EUR |

4.8. Bauwasserverbrauch
 Sofern der Bauwasserverbrauch nicht gemessen werden kann, wird ein Pauschalbetrag erhoben. Er beträgt:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| - beim Bau eines Einfamilienhauses bis 120 m ² Wohnfläche | 30,00 m ³ |
| - je angefangene 10 m ² Wohnfläche zusätzlich werden jeweils | 5,00 m ³ hinzugerechnet. |

Die Kostenberechnung erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

2. Anlage 7 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU – BAUKOSTENZUSCHUSS -, gültig ab 01. Januar 2020

Im Zusammenhang mit der Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen ist für die Herstellung und Zurverfügungstellung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen ein Baukostenzuschuss durch die Anschlussnehmer zu zahlen.

Der Baukostenzuschuss wird als Pauschalbetrag auf Grundlage der Grundstücks- bzw. Straßenfrontlänge in Ansatz gebracht.

Der Pauschalbetrag wird jährlich entsprechend der aktuellen Ist-Kosten des vorletzten Kalenderjahres neu berechnet.

**Er beträgt 50,54 EUR/m
Straßen- bzw. Grundstücksfrontlänge.**

Die Berechnung des Baukostenzuschusses erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Templin, den 15.11.2019

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

2. ÄNDERUNG DER ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER TEMPLIN (ABS TEMPLIN) VOM 02. DEZEMBER 2014

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 14. November 2019 wird die Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) für das Verbandsmitglied Abwasser Templin (ABS Templin) wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines

§ 1 Absatz 1 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht des ZVWU umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des in der Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Ahrensdorf, Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde, Röddelin, Storkow, Vietmannsdorf anfallenden Abwassers.

„Stadt Templin“ im Sinne dieser Satzung bezeichnet das Gebiet der Stadt Templin ohne Ortsteile.

Der ZVWU betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in diesem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers rechtlich jeweils selbständige Anlagen

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Groß Dölln, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde und Röddelin
- b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Ahrensdorf, Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde, Röddelin, Storkow, Vietmannsdorf
- c) zur zentralen Ableitung von Niederschlagswasser in der Stadt Templin einschließlich der Ortsteile

als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung.

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Templin, den 15.11.2019

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

5. ÄNDERUNG DER SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER TEMPLIN (GS TEMPLIN) VOM 02. DEZEMBER 2014

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 14. November 2019 wird die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Nutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Templin (GS Templin) wie folgt geändert:

1. § 1 Allgemeines

§ 1 Absatz (1) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- (1) Der ZVWU betreibt öffentliche Abwasseranlagen

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Groß Dölln, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde und Röddelin
- b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Ahrensdorf, Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde, Röddelin, Storkow, Vietmannsdorf
- c) zur zentralen Ableitung von Niederschlagswasser in der Stadt Templin einschließlich der Ortsteile

als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung des ZVWU für das Verbandsmitglied Abwasser Templin.

„Stadt Templin“ im Sinne dieser Satzung bezeichnet das Gebiet der Stadt Templin ohne Ortsteile.

§ 1 Absatz (3) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

(3) Wasserzähler/ Wassermengemesser im Sinne dieser Satzung müssen den eichrechtlichen Bestimmungen sowie den Vorgaben des ZVWU entsprechen, schriftlich beantragt, genehmigt, verwaltet sowie durch den ZVWU verplombt sein. Insbesondere sind die Wasserzähler/ Wassermengemesser mit einem Funkmodul ausgestattet, welches mit dem Funksystem des ZVWU kompatibel ist. Die Ausstattung mit dem Funkmodul gilt für alle neu einzubauenden Zähler, für alle Bestandszähler hat die Ausstattung spätestens mit dem nächsten erforderlichen turnusmäßigem Wechsel zu erfolgen.

Anlage 2 Gebühren und Sätze

Gebührentarif zu § 4 Mengengebühren und Grundgebühren

(1) Die Grundgebühren für die Vorhaltung der Einleitung von Abwasser betragen:

a) aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser)

WZ-Nenndurchfluss:	bis	Q ₃ 2,5 (Qn 1,5)	2,00	EUR/Monat
	bis	Q ₃ 4,0 (Qn 2,5)	5,00	EUR/Monat
	bis	Q ₃ 10 (Qn 6,0)	7,00	EUR/Monat
	größer	Q ₃ 10 (Qn 6,0)	9,00	EUR/Monat

b) aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser)

für die zentralen öffentlichen Anlagen Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Groß Dölln, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde, Hammelspring und Röddelin

0,00 EUR/Monat.

(2) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser) betragen:

für die Stadt Templin einschließlich Ortsteile Groß Dölln, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde und Röddelin **2,26 EUR je m³**

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

(3) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser) betragen:

a) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben

für die Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Ahrensdorf, Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde, Röddelin, Storkow, Vietmannsdorf

4,50 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

b) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik einschließlich Transportleistung

24,09 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Fäkalschlammanfall nach § 3 Absatz 9.

c) Der Zuschlag für den Einsatz des Spezialfahrzeuges beträgt:

11,00 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

(4) Die Mengengebühr für eingeleitetes Niederschlagswasser beträgt

1,26 EUR je m³

Für die berechnete bzw. vom ZVWU genehmigte und festgestellte nicht genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser und / oder dem Grundstück sonstig zugeführtem Wasser in die Schmutzwasserkanalisation wird die Schmutzwassergebühr nach Absatz (2) berechnet.

Grundlage für die Berechnung von eingeleitetem Niederschlagswasser ist die ermittelte Niederschlagswassermenge nach § 3 Absatz 2 b.

Dem Grundstück sonstig zugeführte Wassermengen werden geschätzt, soweit sie nicht durch Wasserzähler, die den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, gemessen werden.

Kostenerstattungssatz zu § 10 Absatz 2

Der Satz der Kostenerstattung beträgt

114,97 EUR pro laufenden Meter.

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Templin, den 15.11.2019

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

AUFHEBUNGSSATZUNG ZUR SATZUNG DES „ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK“ (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BEITRÄGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED TEMPLIN, ORTSTEIL GROSS DÖLLN VOM 25. NOVEMBER 2004

Auf Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 15 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S.2) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) wird gemäß § 7 Abs. 2 der Neufassung der Verbandssatzung des ZVWU vom 10. November 2016 nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 14. November 2019 die folgende Aufhebungssatzung erlassen.

§ 1

Die Satzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU) über die Erhebung von Beiträgen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Templin, Ortsteil Groß Dölln vom 25. November 2004, 1. Änderung am 23. November 2006, wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Templin, den 15.11.2019

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

4. ÄNDERUNG DER SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN, BEITRÄGEN UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER LYCHEN (BGS LYCHEN) VOM 02. DEZEMBER 2014

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 14. November 2019 wird die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Lychen (BGS Lychen) wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines

§ 1 Absatz (3) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

(3) Wasserzähler/ Wassermengenmesser im Sinne dieser Satzung müssen den eichrechtlichen Bestimmungen sowie den Vorgaben des ZVWU entsprechen, schriftlich beantragt, genehmigt, verwaltet sowie durch den ZVWU verplombt sein. Insbesondere sind die Wasserzähler/ Wassermengenmesser mit einem Funkmodul ausgestattet, welches mit dem Funksystem des ZVWU kompatibel ist. Die Ausstattung mit dem Funkmodul gilt für alle neu einzubauenden Zähler, für alle Bestandszähler hat die Ausstattung spätestens mit dem nächsten erforderlichen turnusmäßigem Wechsel zu erfolgen.

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Templin, den 15.11.2019

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

3. ÄNDERUNG DER SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER BOITZENBURGER LAND (GS BOITZENBURGER LAND) VOM 01. DEZEMBER 2015

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 14. November 2019 wird die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Boitzenburger Land (GS Boitzenburger Land) wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines

§ 1 Absatz (3) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

(3) Wasserzähler/ Wassermengemesser im Sinne dieser Satzung müssen den eichrechtlichen Bestimmungen sowie den Vorgaben des ZVWU entsprechen, schriftlich beantragt, genehmigt, verwaltet sowie durch den ZVWU verplombt sein. Insbesondere sind die Wasserzähler/ Wassermengemesser mit einem Funkmodul ausgestattet, welches mit dem Funksystem des ZVWU kompatibel ist. Die Ausstattung mit dem Funkmodul gilt für alle neu einzubauenden Zähler, für alle Bestandszähler hat die Ausstattung spätestens mit dem nächsten erforderlichen turnusmäßigem Wechsel zu erfolgen.

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Templin, den 15.11.2019

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG VON EINRICHTUNGEN ZUR VORLÄUFIGEN UNTERBRINGUNG VON FLÜCHTLINGEN, SPÄTAUSGESIEDELTEN UND WEITEREN AUS DEM AUSLAND ZUGEWANDERTEN PERSONEN IM LANDKREIS UCKERMARK (GEBÜHRENSATZUNG FÜR ÜBERGANGSEINRICHTUNGEN)

Auf der Grundlage des § 11 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz – LAufnG) vom 15.03.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 11]), zuletzt geändert am 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 31])

und den §§ 3 Absatz 1 Satz 2, 28 Absatz 2 Ziffer 9 in Verbindung mit § 131 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert am 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38])

sowie den §§ 1, 2, 4, 6 und 15 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. 03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174 zuletzt geändert am 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36])

hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 04.12.2019 mit dem Beschluss BV/187/2019 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Landkreis Uckermark (Gebührensatzung für Übergangseinrichtungen) beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Landkreis Uckermark unterhält Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung (sog. Übergangseinrichtungen) von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen nach § 4 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung sind im Landkreis Uckermark Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnverbände.

- (3) Die Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungsverbände des Landkreises Uckermark sind der Anlage 1 zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Nutzungsverhältnis

- (1) Für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist das Nutzungsverhältnis im Sinne des § 11 LAufnG öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Nutzer im Sinne dieser Satzung ist jede Person, die aufgrund einer behördlichen Zuweisungsentscheidung (hier: Landkreis Uckermark, Zentrale Ausländerbehörde, Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg) einer Übergangseinrichtung zugeordnet wurde und leistungsberechtigt nach dem AsylbLG ist.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung einer bestimmten Einrichtung der vorläufigen Unterbringung oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (4) Rechte und Pflichten des Bewohners ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils erlassenen Hausordnung der Übergangseinrichtung.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Nutzer die Unterkunft bezieht oder aufgrund einer behördlichen Zuweisung (hier: Landkreis Uckermark, Zentrale Ausländerbehörde, Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg) nutzen kann.
- (2) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung des Landkreises Uckermark. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Der Landkreis Uckermark erhebt für die Nutzung von Übergangseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und den beigefügten Anlagen.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Nutzer (vgl. § 2 Abs. 2 der Satzung) der jeweiligen Übergangseinrichtung. Gebührenschuldner ist der Nutzer der jeweiligen Übergangseinrichtung. Eltern haften gesamtschuldnerisch für ihre Gebühren und die Gebühren ihrer minderjährigen Kinder, sofern sie gemeinsam eine Übergangseinrichtung bewohnen. Eheleute haften ebenfalls gesamtschuldnerisch für ihre Gebühren, sofern sie gemeinsam eine Übergangseinrichtung bewohnen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, ab dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft in der Übergangseinrichtung nutzt oder aufgrund der behördlichen Zuweisungsentscheidung nutzen kann. Sie endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangseinrichtung beauftragten Mitarbeiter des Betreibers der Einrichtung zur vorläufigen Unterbringung.

§ 5 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr für den ersten Erhebungszeitraum wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Kreiskasse des Landkreises Uckermark zu entrichten.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet, es sei denn, dass die Übergabe der Unterkunft und der Auszug bis 09:00 Uhr vollzogen sind. Am Tage der Verlegung in eine andere Übergangseinrichtung des Landkreises Uckermark ist unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen nur die Tagegebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (4) Vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalt, Rehabilitationsmaßnahme (Kur), Urlaub, Schulbesuch, auswärtige Tätigkeit oder ähnliches, entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Grundlage bzw. Maßstab für die Berechnung der Nutzungsgebühr bilden folgende Faktoren:
- die kalkulierten und ansatzfähigen Gesamtkosten der Übergangseinrichtungen,
 - die Gesamtplatzkapazität der Übergangseinrichtungen,
 - die individuelle Nutzungsdauer der Unterkunft in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung,
 - die jeweilige Zugehörigkeit des Nutzers zu einem Personenkreis gemäß § 1 dieser Satzung.
- (2) Die kalkulierten und ansatzfähigen Gesamtkosten der Übergangseinrichtungen ergeben sich aus den geltenden vertraglichen Vereinbarungen mit den Betreibern der Übergangseinrichtungen abzüglich der Kosten bzw. Vergü-

tungsleistungen für die unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit, für die Bewachungsdienstleistungen sowie der Investitionskostenerstattungen des Landes Brandenburg nach dem LAufnG.

- (3) Die Nutzungsgebühr ergibt sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 Gebührenerlass

- (1) Die Gebühren gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 LAufnG werden den dem Landkreis Uckermark zugewiesenen Nutzern erlassen, wenn deren anrechenbares Einkommen im Sinne des § 82 Zwölftes Buch, Sozialgesetzbuch (SGB XII) den jeweiligen Regelbedarf einschließlich Mehrbedarfzuschlägen nach §§ 28 - 30 SGB XII i. V. m. der gültigen Regelbedarfsstufenverordnung nicht übersteigt. Die Vermögenswerte sind analog § 90 SGB XII zu betrachten. Es ist eine Bereinigung für im Regelbedarf enthaltene Anteile für Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile vorzunehmen. Entsprechendes gilt für Personen einer Bedarfsgemeinschaft nach den §§ 19, 27 SGB XII.
- (2) Ist die Differenz zwischen dem Bedarf und anrechenbarem Einkommen niedriger als die zu erhebende Nutzungsgebühr, so ist die Gebühr in Höhe des verbleibenden Einkommens zu erheben.

§ 8 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Nimmt der nach dem AsylbLG leistungsberechtigte Nutzer eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit auf, hat er dies entsprechend § 8a AsylbLG spätestens am dritten Tag nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit der zuständigen Behörde des Landkreises Uckermark zu melden.
- (2) Jeder Nutzer ist verpflichtet, die zur Erhebung der Benutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen.
- (3) Der Nutzer hat der zuständigen Behörde des Landkreises Uckermark jede Änderung in seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- (4) Erhält ein Nutzer nachträglich Leistungen von Dritten, so hat er der zuständigen Behörde des Landkreises Uckermark unverzüglich und unaufgefordert über die Nachzahlung zu informieren.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als gebührenpflichtiger Nutzer einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach § 8 verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 10.12.2019

gez. Karina Dörk
Landrätin

Hinweis zur Veröffentlichung

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Satzung gemäß § 11 Absatz 2 Satz 6 des Landesaufnahmegesetzes Brandenburg wurde mit Bescheid vom 10. Dezember 2020 durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg unter dem Geschäftszeichen 25-4501/A0002/V016 erteilt.

Anlage 1 zu § 1 Absatz 2

lfd. Nr.	Anschrift der Übergangseinrichtung	Kapazität	Typ
1	17291 Prenzlau Berliner Straße 28	520	GU *
2	17268 Templin Prenzlauer Allee 34	100	GU *
3	17279 Lychen Hohestegstraße 6	105	GU *
4	16278 Angermünde Berliner Straße 78	72	GU *
5	16303 Schwedt/ Oder Flemisdorfer Straße 21-27	150	WV **

* = Gemeinschaftsunterkunft
** = Wohnungsverbund

Anlage 2 zu § 6 Absatz 3 i. V. m. § 7

Entsprechend des § 11 Abs. 2 Satz 4 LAufnG ist eine nach Aufenthaltsdauer gestaffelte Erhöhung der Nutzungsentgelte vorzusehen. Diese Staffelung gilt jedoch nicht für den Personenkreis nach § 4 Nummer 4 LAufnG (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 5).

Die in der nachfolgenden Tabelle genannten Beträge stellen Monatsbeiträge für Vollzahler dar (bereinigtes Einkommen >= Monatsbeitrag).

Nutzungszeitraum	Nutzer nach § 4 Nr. 4 LAufnG	Nutzer nach § 4 Nr. 3, 5 bis 8 LAufnG	
01.01.2020 - 31.01.2021	266,46 €	a) bis 6 Monate Nutzungsdauer	199,85 €
		b) ab 6 Monate Nutzungsdauer	266,46 €
01.02.2021 - 31.01.2022	253,82 €	a) bis 6 Monate Nutzungsdauer	190,36 €
		b) ab 6 Monate Nutzungsdauer	253,82 €
01.02.2022 - 31.12.2025	224,22 €	a) bis 6 Monate Nutzungsdauer	168,17 €
		b) ab 6 Monate Nutzungsdauer	224,22 €
ab 01.01.2026	179,47 €	a) bis 6 Monate Nutzungsdauer	134,60 €
		b) ab 6 Monate Nutzungsdauer	179,47 €

ENDE DES AMTLICHEN TEILS**IMPRESSUM****Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrätin Karina Dörk (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: www.uckermark.de
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau